### Satzung

# über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freizeitzentrums des Marktes Schierling

(einschließlich Änderung vom 28. Juni 2017)

Der Markt Schierling erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 335) und der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI. S. 351)folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

Im Rahmen des Gemeingebrauchs ist die Benutzung des Freizeitzentrums gebührenfrei. Die vom Markt erbrachten Leistungen (Personal- und Materialeinsatz) sind zu erstatten. Gebühren werden erhoben - sofern ein Eintrittsgeld verlangt wird - bei kommerziellen Veranstaltungen privater oder gewerblicher Anbieter sowie von Vereinen und Organisationen.

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner und Schuldner des Erstattungsbetrages ist derjenige, der das Freizeitzentrum benutzt.

## § 3 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühr und der Erstattungsbetrag entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs an den Gebührenschuldner.

## § 4 Gebührenhöhe, Erstattungsbetrag

Die Gebühr beträgt bei kommerziellen Veranstaltungen privater oder gewerblicher Anbieter sowie von Vereinen und Organisationen vier Prozent des Eintrittsgeldes, mindestens jedoch 460 EURO je Veranstaltungstag.

Der Erstattungsbetrag für erbrachte Leistungen richtet sich nach den nachgewiesenen Kosten.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Schierling, MARKT SCHIERLING

Kiendl Erster Bürgermeister